

Bekanntmachung der nach dem Gesetz über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 28.07.2015

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1974, 419

Gliederungsnummer: 8053-g-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne des Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1973 (§§ 120d und 139b Gewerbeordnung) (BGBl. I S. 905) sind die Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Fachaufsichtsbehörde ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(3) Die Zuständigkeit der Bauordnungsbehörden gemäß [§§ 82 bis 86 der Bremischen Landesbauordnung](#) vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 207 - 2130-d-1) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.